Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Die österreichischen Rechtsanwälte

An das
Bundesministerium f. Verkehr Innovation und Technologie
Abteilung II/ST3(Rechtsbereich Bundesstraßen)
Stubenring 1
1011 Wien
per E-Mail: st3@bmvit.gv.at, begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at,

**Zl. 13/1 09/133**

**GZ. BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009**
**BG, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird**

**Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

**S t e l l u n g n a h m e :**

zu § 4a Abs 3:

Die vorgeschlagene Fassung beinhaltet nachfolgende Anweisung: „W*enn die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht gegeben sind, hat die Behörde die Durchführung der Änderungen binnen 8 Wochen zu untersagen oder ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.“*

Es empfiehlt sich hier für ein besseres Verständnis des Normunterworfenen, zu nennen, wann die 8 wöchige Frist beginnt, wie zum Beispiel *„binnen 8 Wochen nach Einlangen des Antrages“.*

zu § 4a Abs 5:

Die vorgeschlagene Fassung enthält nachfolgenden Anweisung: *„Andere angezeigte Änderungen, für die ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wurde und die nicht untersagt wurden, dürfen nach Verstreichen von 8 Wochen (…) vorgenommen werden.“*

Auch hier empfiehlt sich für das bessere Verständnis des Normunterworfenen folgende Formulierung: *„Andere angezeigte Änderungen, für die ein Genehmigungsverfahren nicht eingeleitet wurde und die nicht untersagt wurden, dürfen nach Verstreichen von 8 Wochen nach Einlangen der Anzeige (…) vorgenommen werden.“*



Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zu § 17 Abs 2:

In § 17 Abs 2 wird bei Enteignungen, die ausschließlich eine zeitweilige Einschränkung von dinglichen und obligatorischen Rechten zum Gegenstand haben, unter bestimmten Voraussetzungen die Berufungsmöglichkeit ausgeschlossen, wodurch ein rasches Verfahren gewährleistet werden soll. Jedoch bleibt die Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts weiterhin offen. Für die Rechtssicherheit und Aufklärung des Normunterworfenen, wird empfohlen, diese Möglichkeit einer Beschwerde im Gesetzestext explizit aufzunehmen.

zu § 25:

Die vorgeschlagenen Fassung normiert: *„Akustische Werbungen und Vorrichtungen zur Abgabe akustischer Ankündigungen dürfen bis zu einer Entfernung von 100 m von der Bundesstraße (§ 21 Abs 4) nicht errichtet werden.“*

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen, empfiehlt sich folgende Formulierung*: „Akustische Werbungen und Vorrichtungen zur Abgabe akustischer Ankündigungen dürfen in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 100 m von der Bundesstraße (§ 21 Abs 4) nicht errichtet werden.“*

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Wien, am 7. September 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.